



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

169  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

195. Jahrgang

Köln, 11. Mai 2015

Nummer 19

### Inhaltsangabe:

- |   |   |
|---|---|
| <p><b>B</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b></p> <p>203. Auflösung einer Stiftung<br/>h i e r : Stiftung für die Bildung und Forschung auf dem Gebiet Familienunternehmen und Unternehmerfamilien Seite 169</p> <p>204. Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für die Stadt Köln, Altdeponie Nonis in K.-Merheim, Errichtung einer Gassperrwand Seite 170</p> <p>205. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma RheinEnergie AG, Änderung des Heizkraftwerkes in Niehl Seite 170</p> <p>206. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren, Grundwasserentnahme (Pumpversuch und Bewilligungsänderung) aus 3 Brunnen der WGA Wenau Seite 171</p> <p><b>C</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b></p> <p>207. Bekanntmachung der Tagesordnung für die 102. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal am 20. Mai 2015 Seite 171</p> <p>208. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV &amp; Infrastruktur - Rheinland für das Haushaltsjahr 2015 Seite 172</p> | <p>209. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2015 Seite 172</p> <p>210. Tagesordnung zur 117. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am Montag, dem 8. Juni 2015, um 9.00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stüttgenweg 2, EG, Raum E21 Seite 173</p> <p>211. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des Oberbergischen Kreises Seite 173</p> <p>212. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches<br/>h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 174</p> <p><b>E</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sonstige Mitteilungen</b></p> <p>213. Liquidation<br/>h i e r : Förderverein der Märchenwiese Integrative Tagesstätte Auf der Liester Seite 174</p> <p>214. Liquidation<br/>h i e r : Lichtblick Wesslinger Selbsthilfe gegen Arbeitslosigkeit e. V. Seite 174</p> <p>215. Liquidation<br/>h i e r : St. Marien – Kirchenbau – Verein e. V., Herzogenrath-Kohlscheid Seite 174</p> <p>216. Liquidation<br/>h i e r : Schweinezuchtverein für den Kreis Heinsberg e.V. Seite 174</p> |
|---|---|

**B**

**Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

203. **Auflösung einer Stiftung**  
hier: Stiftung für die Bildung und Forschung auf dem Gebiet Familienunternehmen und Unternehmerfamilien

Die vom Kuratorium der Stiftung beschlossene Auflösung der „Stiftung für Bildung und Forschung auf dem

Gebiet Familienunternehmen und Unternehmerfamilien“ mit Sitz in Bonn wurde gemäß § 5 StiftG NRW am 21.04.2015 genehmigt (Az. 21/15.2.1-9/07)

Köln, den 21. April 2015

Bezirksregierung Köln  
Az. 21/15.2.1-9/07

Im Auftrag  
gez. Reimann-Bender

ABl. Reg. K 2015, S. 169

**204. Öffentliche Bekanntmachung  
der Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)  
für die Stadt Köln, Altdeponie Nonis in K.-Merheim,  
Errichtung einer Gassperrwand**

Bezirksregierung Köln  
Az. 52.21.01.08(11.0)-80609-Th

Köln, den 27. April 2015

Die Stadt Köln beabsichtigt die wesentliche Änderung der Altdeponie Nonis (AL 80609) in Köln-Merheim durch Errichtung einer Gassperrwand auf den Teilflächen C und D.

Die Gassperrwand soll als Mittel der Gefahrenabwehr zur Verhinderung von Gasmigrationen in die unmittelbar benachbarten Wohnhäuser an der Abshofstraße 40 bis 54a errichtet werden.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben) in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e Absatz 1 Ziffer 2 i. V. m. § 3c Satz 1 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt.

Mit Schreiben vom 10. November 2014 hat die Stadt Köln Unterlagen zum Screening bei der Bezirksregierung Köln vorgelegt.

Im Rahmen der Vorprüfung bedarf es einer Gewichtung der abwägungserheblichen Belange des Fachrechtes unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten vorhaben- und standortbezogenen Kriterien.

Die Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechts über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

Als nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG wurden erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub während der Baumaßnahme und die Entfernung eines ca. 2400 m<sup>2</sup> großen Gehölzbestandes mit artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten auf der Teilfläche D angesehen.

Nach Gegenüberstellung der Umweltauswirkungen durch den Eingriff und der beabsichtigten Ausgleichs- und Verminderungsmaßnahmen, können diese nicht als so erheblich nachteilig eingestuft werden, dass sie nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wäre.

Steht nach einer dieser Maßstäbe berücksichtigenden Vorausschau bereits im Zeitpunkt der Vorprüfung fest, dass die beantragte Änderung keinen abwägungserheblichen Einfluss auf das Ergebnis des Änderungsbescheides haben kann, bedarf es nicht der Durchführung einer UVU.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez. Scheid

ABl. Reg. K 2015, S. 170

**205. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und  
UVPG für die Firma RheinEnergie AG, Änderung  
des Heizkraftwerkes in Niehl**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0013/15/1.1-16-Wu/Pf

Köln, den 11. Mai 2015

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Änderung des Heizkraftwerkes Niehl in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 303 und Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstück 861, 862 und 752.

Antragsgegenstand sind Änderungen bzw. Abweichungen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes der im Bau befindlichen Gas- und Dampfturbinenanlage Niehl 31 gegenüber den bisher dafür erteilten Genehmigungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um gebäudetechnische Änderungen, die Aktualisierung von Angaben zu den Einsatzstoffen bzw. zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie um Änderungen am Abhitzedampferzeuger. Weiterhin wird beantragt, ein Absetzbecken der zum Heizkraftwerk gehörenden Abwasserbehandlungsanlage zukünftig als Absetz- und Neutralisationsbecken zu nutzen. Eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung ist mit den beantragten Maßnahmen nicht verbunden.

Beim Heizkraftwerk Niehl handelt es sich um eine Anlage nach Nr.1.1 i. V. mit Nr. 1.8 gemäß Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.1 und Nr. 13.1.3 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – i. V. mit § 3e UVPG war daher zunächst zu prüfen, ob die in Anlage 1 Nr. 1.1 UVPG angegebenen Größen- und Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten wird. Dies ist nicht der Fall.

Dann war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Diese unter Berücksichtigung des § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchgeführte

Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Pleiß

ABl. Reg. K 2015, S. 170

**206. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren, Grundwasserentnahme (Pumpversuch und Bewilligungsänderung) aus 3 Brunnen der WGA Wenau**

Bezirksregierung Köln  
Az. 54.1-1.1-(2.8)-3-Hü

Köln, 30. April 2015

Der Wasserleitungszweckverband Langerwehe beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung eines Leistungspumpversuches und - nach Auswertung desselben - die Änderung seiner wasserrechtlichen Bewilligung vom 15. April 2004 für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Wasserversorgung durch Erhöhung der Entnahmemengen von 1,2 Mio.m<sup>3</sup>/a auf 1,35 Mio. m<sup>3</sup>/a aus den vorhandenen Brunnen der Wassergewinnungsanlage Wenau auf dem Grundstück Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Wenau, Flur 13, Flurst. 91. Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hülse n

ABl. Reg. K 2015, S. 171

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**207. Bekanntmachung der Tagesordnung für die  
102. Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbandes Südlicher Randkanal  
am 20. Mai 2015**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die Verbandsversammlung findet statt am

20. Mai 2015, um 16.00 Uhr,

im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer 343 (3. Stockwerk),  
Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

- A. Öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil
  2. Genehmigung der Niederschrift über die 101. Verbandsversammlung am 19. Dezember 2014
  3. Aufstellung der Haushaltsrechnung 2014/Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014
    - 3.1. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014
    - 3.2. Entlastung des Verbandsvorstehers für das abgelaufene Haushaltsjahr 2014
  4. Bericht des Verbandsingenieurs
  5. Anfragen
  6. Mitteilungen
  7. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Verbandsversammlung
8. Auftragsvergaben
  9. Anfragen
  10. Mitteilungen
  11. Verschiedenes

Hürth, den 4. Mai 2015

gez. Seidner                      gez. Ahrens-Salzsieder  
Vorsitzende der                      Verbandsvorsteher  
Verbandsversammlung

Für die Richtigkeit:

gez. Schmidt  
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2015, S. 171

**208. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr - SPNV & Infrastruktur - Rheinland mit Beschluss vom 12. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	207 730 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	207 730 000,00 €
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	207 730 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	207 730 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25 952 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25 952 000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen.

Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

Köln, den 2. März 2015 Köln, den 2. März 2015  
Bestätigt: Aufgestellt:  
Im Auftrag

gez. Dr. Tebroke gez. Maßau  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat mit ihrer Verfügung vom 17. April 2015, Az. 31.1-1.6-NVR/2015, keine Bedenken gegen die Satzung geäußert.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. April 2015

F. d. R.  
Im Auftrag

gez. Kolvenbach  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Maßau

ABl. Reg. K 2015, S. 172

**209. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg mit Beschluss vom 27. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6 834 000,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6 834 000,00 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6 834 000,00 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6 834 000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen bei den entsprechenden Aufwandspositionen. Aufwandspositionen innerhalb eines Teilergebnisplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Zweckgebundene Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen bei den entsprechenden Auszahlungspositionen.

Die Auszahlungspositionen eines Teilfinanzplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 5

Zur Mitfinanzierung seiner Kosten als alleiniger Gesellschafter der VRS GmbH erhebt der Zweckverband VRS bei seinen Mitgliedsgebietskörperschaften eine Umlage in Höhe von 300 000,00 Euro, die sich wie folgt aufteilt:

Stadt Köln	75 000,00 Euro
Stadt Bonn	30 000,00 Euro
Stadt Leverkusen	15 000,00 Euro
Stadt Monheim am Rhein	15 000,00 Euro
Rhein-Sieg-Kreis	45 000,00 Euro
Rhein-Erft-Kreis	45 000,00 Euro
Rheinisch-Bergischer Kreis	30 000,00 Euro
Oberbergischer Kreis	30 000,00 Euro
Kreis Euskirchen	15 000,00 Euro

Köln, den 9. März 2015 Köln, den 9. März 2015  
Bestätigt: Aufgestellt:  
Im Auftrag

gez. S c h u s t e r                      gez. M a ß a u  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung in Köln hat die in § 5 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRS enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 20. April 2015, Az. 31.1.6.-VRS/2015, gem. § 19 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 28. April 2015

F. d. R.  
Im Auftrag

gez. K o l v e n b a c h  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. M a ß a u

Abl. Reg. K 2015, S. 172

**210. Tagesordnung zur 117. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am Montag, dem 8. Juni 2015, um 9.00 Uhr, im Hause RWE Power AG, Köln, Stütgenweg 2, EG, Raum E21**

- 1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers
- 2. Genehmigung der Niederschrift der 116. Verbandsversammlung
- 3. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 durch die Revision der RWE Power AG
- 4. Beschluss über den Ausgleich des Jahresfehlbetrages aus der allgemeinen Rücklage gemäß § 96 Ziffer 1 GO in Verbindung mit § 19a GkG.
- 5. Beschluss über die Jahresrechnung 2014
- 6. Entlastung des Verbandsvorstehers gemäß § 10 Ziffer 1e der Satzung des Zweckverbandes Kölner Randkanal
- 7. Wahl des Verbandsvorstehers und der Stellvertreter
- 8. Bericht des Verbandsingenieurs
- 9. Verschiedenes

gez. Holger Veit  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Abl. Reg. K 2015, S. 173

**211. Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln des Oberbergischen Kreises**

Beim Oberbergischen Kreis sind die nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit Kreiswappen durch Dieb-



stahl in Verlust geraten. Die Siegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung der Dienstsiegel:

Beschreibung	Individuelle Nummerierung
1. Bei allen sechs Siegeln gleich:	107
2. Gummistempel mit Holzschaft,	110
3. Durchmesser ca. 20 mm	111
4. Umschrift: Oberbergischer Kreis	112
5.	113
6.	114

Hinweise, die zur Auffindung der Siegel führen könnten sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung teilen Sie bitte unmittelbar mit an: Oberbergischer Kreis, Der Landrat, Haupt- und Personalamt, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach.

Im Auftrag  
gez. Schneider

ABl. Reg. K 2015, S. 173

## 212. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220550242 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 28. April 2015

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2015, S. 174

## E Sonstige Mitteilungen

### 213. Liquidation h i e r : Förderverein der Märchenwiese Integrative Tagesstätte Auf der Liester

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter (VR 50660) eingetragene „Förderverein der Märchenwiese Integrative Tagesstätte Auf der Liester“ mit Sitz in

Stolberg ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Frau Monika Luzinski, 5222 Stolberg, Lavendelweg 4.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 174

### 214. Liquidation h i e r : Lichtblick Wesseling Selbsthilfe gegen Arbeitslosigkeit e. V.

Der Lichtblick Wesseling Selbsthilfe gegen Arbeitslosigkeit e. V., Bonner Straße 36, 50389 Wesseling, ist aufgelöst, Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Jörg Dieter Ehlers, Am Dickopsbach 17, 50389 Wesseling, geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2015, S. 174

### 215. Liquidation h i e r : St. Marien – Kirchenbau – Verein e. V., Herzogenrath-Kohlscheid

Der „St. Marien – Kirchenbau – Verein e. V.“, Amtsgericht Aachen (VR 1142) wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. November 2014 mit Wirkung zum 31. Januar 2015 aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 174

### 216. Liquidation h i e r : Schweinezuchtverein für den Kreis Heinsberg e.V.

Der „Schweinezuchtverein für den Kreis Heinsberg e. V.“, (VR 70483) AG Aachen, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, sich beim Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2015, S. 174



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.